

Was Sie wissen sollten ...,

... damit die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Arbeitsmarktservice gut funktioniert.

Aus den Geschäftsbedingungen

- Wir können Sie bei der Arbeitsuche nur dann wirksam unterstützen, wenn Sie selbst mithelfen. Deshalb setzen wir Ihre aktive Mithilfe voraus.
- Ihre aktive Mithilfe drückt sich aus, indem Sie die Vereinbarungen, die wir mit Ihnen treffen, einhalten (Aktivitäten, Termine usw.).
- Weiters suchen Sie selbst aktiv nach Arbeit und bewerben sich umgehend auf Stellenangebote, die Sie von uns erhalten.
- Auf unseren Internetseiten unter www.ams.at finden Sie u.a. Jobangebote und weitere Unterstützung für Ihre Arbeitsuche.

→ Lesen Sie dazu die *Geschäftsbedingungen* auf Seite 2!

Zum Leistungsbezug

- Es ist wichtig, dass Sie das AMS unverzüglich informieren,
 - ... wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen.
 - ... wenn sich Ihr Einkommen, Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern.
 - ... wenn Sie den Besuch einer vom AMS geförderten Schulung unterbrechen oder vorzeitig beenden.
- Informieren Sie sich darüber, welcher Arbeitsplatz als zumutbar gilt.
- Beachten Sie, aus welchen Gründen finanzielle Leistungen eingestellt werden.

→ Lesen Sie dazu die *Informationen für Bezieher und Bezieherinnen finanzieller Leistungen* ab Seite 3!

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitssuchende

Was Sie von uns erwarten können

- **Wir unterstützen** Sie bestmöglich bei Ihrer Arbeitssuche. Dabei setzen wir **Ihre aktive Mithilfe** voraus.
- Wir informieren Sie über die gesetzlichen und sonstigen **Bestimmungen, die Sie während Ihrer Arbeitssuche beachten müssen**.
- Wir informieren Sie über die **gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe**, usw. Wir stellen Ihnen die für die Antragstellung erforderlichen Formulare zur Verfügung und geben Ihnen Bescheid, mit welchen Unterlagen, wo und bis wann der Antrag einzureichen ist.
- **Wir treffen mit Ihnen klare Vereinbarungen**. Gemeinsam legen wir fest,
 - *welche Aktivitäten Sie und welche Aktivitäten wir bis zum nächsten Termin setzen,*
 - *wie Sie mit uns Kontakt halten (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per eAMS-Konto),*
 - *wie oft Sie mit uns Kontakt halten.*Die getroffenen Vereinbarungen halten wir schriftlich zum Nachlesen in der **Betreuungsvereinbarung** fest. Diese Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend.
- **Wir bieten Ihnen bei uns gemeldete offene Stellen** an. Zu diesem Zweck erheben wir wichtige Daten für die Stellenvermittlung, die wir in unserer EDV verarbeiten.
- In unseren regionalen Geschäftsstellen können Sie **Informationen über offene Stellen** auch eigenständig an den Selbstbedienungscomputern abrufen oder aufliegende Stellenlisten einsehen.
- **Wir veröffentlichen Ihr Inserat in unserer Jobbörse im Internet, dem eJob-Room**, falls nicht anders vereinbart. Bei uns registrierte Unternehmen, die Arbeitskräfte suchen, können Ihr Inserat, Ihre Kontaktdaten (wie Name, Telefonnummer, e-Mail-Adresse) sowie den von Ihnen zur Verfügung gestellten Lebenslauf einsehen und Sie direkt kontaktieren.
- Wir informieren und beraten Sie auf Wunsch über **EURES-Stellenangebote** aus anderen EWR-Ländern und der Schweiz sowie über Arbeitsmarkt und Arbeits- und Lebensbedingungen in diesen Ländern.
- Wir überprüfen, ob eine **Förderung** (Teilnahme an einer Schulung, einem Kurs oder eine finanzielle Unterstützung zur Arbeitsaufnahme) arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, notwendig und möglich ist. Auf Förderungen des AMS besteht kein Rechtsanspruch.
- Unser Angebot im Internet unter **www.ams.at** ist rund um die Uhr für Sie verfügbar. Viele Dienstleistungen können Sie rasch, unbürokratisch und bequem auch von zu Hause aus in Anspruch nehmen.
- Wir stellen Ihnen auf Wunsch ein **eAMS-Konto** zur Verfügung. Damit erhalten Sie Zugriff auf Ihre persönlichen Daten und können viele online-Services des AMS im Internet (z.B. Antrag auf Arbeitslosengeld stellen oder von der Arbeitssuche abmelden) über einen einzigen Zugang nutzen. Die Zugangsdaten erhalten Sie bei Ihrem Berater/Ihrer Beraterin.
- Wenn Sie selbst keinen Internetzugang haben, so können Sie in jeder unserer regionalen Geschäftsstellen einen **Internet-PC** gratis benutzen.

Was wir von Ihnen erwarten

- Wir gehen davon aus, **dass Sie selbst aktiv auf der Suche nach einem Arbeitsplatz sind**, sich beispielsweise auf Zeitungsinserate hin bewerben und Angebote des AMS (Internet, Selbstbedienungscomputer, Listen mit Stellenangeboten) nutzen.
- **Auf Stellenangebote, die Sie von uns erhalten, bewerben Sie sich** umgehend bzw. innerhalb der vereinbarten Frist und berichten uns vereinbarungsgemäß über das Ergebnis Ihrer Bemühungen.
- **Falls Sie einen vereinbarten Termin nicht einhalten können**, informieren Sie uns umgehend und vereinbaren einen neuen Termin.
- **Halten Sie vereinbarte Fristen bzw. Termine ohne Angabe von berücksichtigungswürdigen Gründen nicht ein**, verletzen Sie mit uns getroffene Vereinbarungen. Das bedeutet: Ihre Vormerkung als Arbeitsuchende(r) wird beendet, und die Auszahlung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe kann eingestellt werden.
- Beachten Sie bitte die „**Informationen für Bezieher und Bezieherinnen finanzieller Leistungen**“ und die dort angeführten Meldepflichten, um Probleme zu vermeiden (z.B. Rückzahlung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe).

Informationen für Bezieher und Bezieherinnen finanzieller Leistungen

Meldepflichten

Folgende Änderungen müssen Sie dem AMS unverzüglich melden:

- **Aufnahme einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung** (auch einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung), eines Studiums, Abschluss eines Werkvertrages, Besuch einer Schule, eines Kurses oder einer anderen Weiterbildungsveranstaltung.
Haben Sie dem AMS persönlich oder durch einen Dritten bekannt gegeben, dass Sie eine Beschäftigung aufnehmen werden, sind Sie ebenfalls verpflichtet, das Nichtzustandekommen dieser Beschäftigung zu melden. Dies kann auch telefonisch oder elektronisch über Ihr eAMS-Konto geschehen, sofern die regionale Geschäftsstelle keine persönliche Wiedermeldung vorschreibt. Erfolgt Ihre Meldung nicht innerhalb einer Woche nach dem mitgeteilten Beschäftigungsbeginn, besteht erst wieder frühestens ab dem Tag der Wiedermeldung ein Leistungsanspruch.
- **Änderungen der Höhe Ihres Einkommens** bzw. des Einkommens Ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen sowie die Aufnahme und Beendigung einer Beschäftigung durch diese Personen.
- **Sonstige Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse** (Erkrankung, Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Aufnahme einer Lebensgemeinschaft, Übersiedlung, Auslandsaufenthalt, Veränderungen bei Renten- und Pensionsansprüchen, Alimenten, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Zuerkennung einer Pension, usw.)
Eine Krankmeldung können Sie telefonisch, schriftlich oder online über Ihr eAMS-Konto bzw. über „Beim AMS abmelden“ in der eServiceZone machen. Die Gesundheitsmeldung muss spätestens binnen **einer Woche** nach Ende des Krankenstands beim AMS erfolgen. Sofern die regionale Geschäftsstelle keine persönliche Wiedermeldung vorschreibt, kann diese auch telefonisch oder elektronisch über Ihr eAMS-Konto geschehen. Erfolgt Ihre Meldung später, gebührt die Leistung frühestens ab dem Tag Ihrer Wiedermeldung. Bei Unterbrechungszeiträumen **länger als 62 Tage** besteht frühestens wieder **ab dem Tag** der elektronischen (über eAMS-Konto) oder persönlichen Beantragung ein Leistungsanspruch. Eine telefonische Wiedermeldung ist hier nicht ausreichend.
- **Vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung des Besuches einer Schulung**, für die Sie eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktservicegesetz beziehen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich darüber informieren, dass die Verletzung von Meldepflichten wesentliche Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. So kann es dadurch zur Einstellung und Rückforderung von bezogenen Leistungen sowie in weiterer Folge zur Verhängung einer Geldstrafe oder zur Erstattung einer Strafanzeige kommen.

Welcher Arbeitsplatz ist zumutbar?

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des AMS bemühen sich, in Zusammenarbeit mit Ihnen eine Arbeitsstelle zu finden, die Ihren Interessen, Ihrer Qualifikation, Ihren beruflichen Erfahrungen und Ihren persönlichen und sozialen Umständen entspricht. Ist dies aufgrund der Arbeitsmarktlage jedoch nicht möglich, können Ihnen auch zumutbare Stellen angeboten werden, die von Ihren Erwartungen abweichen.

Gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ist eine Arbeitsstelle zumutbar, die

- *Ihren körperlichen Fähigkeiten entspricht,*
- *Ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und*
- *die Wahrnehmung Ihrer gesetzlichen Betreuungspflichten ermöglicht, wobei Sie jedoch auf jeden Fall einer Beschäftigung in einem festgelegten Mindestausmaß zur Verfügung stehen müssen. Das bedeutet, dass Sie bei Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für ein behindertes Kind - wenn für diese keine längere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist - auf jeden Fall der Aufnahme einer Beschäftigung im Ausmaß von 16 Wochenstunden zur Verfügung stehen müssen. In allen anderen Fällen müssen Sie sich für Beschäftigungen im Mindestausmaß von 20 Wochenstunden bereithalten.*

Wir unterstützen Sie auch dabei, eine passende Betreuung für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder organisieren zu können.

Für die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist ebenfalls ausschlaggebend, dass diese **in angemessener Zeit erreichbar** ist. Darunter ist bei einer Vollzeitbeschäftigung zu verstehen, dass die tägliche Wegzeit für den Hin- und Rückweg jedenfalls 2 Stunden betragen kann. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind jedenfalls 1,5 Stunden als zumutbare Wegzeit anzusehen. Diese Wegzeiten können nur unter besonderen Umständen (zum Beispiel besonders günstige Arbeitsbedingungen oder Anreise aus einer Pendlerregion) wesentlich überschritten werden. Falls eine entsprechende Unterkunft vom Dienstgeber bereitgestellt wird, sind Stellen auch dann zumutbar, wenn eine tägliche Rückkehr nach Hause nicht möglich ist.

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Die **Entlohnung** einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung muss mindestens dem jeweiligen Kollektivvertragslohn entsprechen. Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, muss sich die angebotene Entlohnung im Falle einer Vermittlung in einen anderen Beruf oder auf eine Teilzeitbeschäftigung zusätzlich auch an Ihren vorhergehenden Verdiensten orientieren. Demnach gilt in einem solchen Fall die vorgeschlagene Stelle nur dann als zumutbar, wenn die angebotene Entlohnung in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges mindestens 80% oder – vom 121. Tag bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruches – mindestens 75% der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt.

Und bitte beachten Sie: Auch wenn Sie eine **Einstellungsvereinbarung für die Zukunft** vorweisen können, ist zwischenzeitlich die Vermittlung auf eine andere offene Stelle zulässig.

Gründe für die Einstellung der Auszahlung finanzieller Leistungen

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes muss die Auszahlung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe aus den im folgenden genannten Gründen für mehrere Wochen (unter Umständen auch mehrmals im Jahr) eingestellt werden:

- Sie nehmen ein konkretes Stellenangebot, das laut Gesetz als zumutbar gilt, nicht an.
- Sie vereiteln eine Anstellung, das heißt, Sie nehmen durch Ihr Verhalten in Kauf, dass Sie von der Firma nicht eingestellt werden.
- Sie nehmen an einem Kurs nicht teil, obwohl Sie die Teilnahme mit Ihrem Berater bzw. Ihrer Beraterin vereinbart haben, oder Sie gefährden durch Ihr Verhalten den Erfolg eines Kurses.
- Sie halten einen vereinbarten Termin bei Ihrem Berater bzw. Ihrer Beraterin nicht ein, ohne triftige Gründe dafür anzugeben.
- Sie beteiligen sich nicht aktiv an der Arbeitssuche.